

I 03.02.01.10



**10. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den
Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin
(10. ÄTV TV-N Berlin)**

vom 22. Mai 2013

**Abschluss: 22. Mai 2013
Gültig ab: 1. Juli 2013**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

und

dem dbb beamtenbund und tarifunion
– vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Inkraftsetzung / Änderung des TV-N Berlin

Der gekündigte Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin (TV-N Berlin) wird in der Fassung des 9. ÄTV TV-N Berlin vom 19.02.2013 wieder in Kraft gesetzt und wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Sofern für die Berechnung dieser unständigen Entgeltbestandteile das Stundenentgelt nach Anlage 3 zu berücksichtigen ist, ist hierfür die Eingruppierung des Arbeitnehmers im zweiten auf den Monat der Arbeitsleistung folgenden Kalendermonat (Zahlmonat) maßgebend."

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 gilt in folgender Fassung:

„Für den - ggf. anteilig - zu gewährenden gesetzlichen Mindesturlaub (§ 3 Abs. 1 BUrlG) gilt, dass dieser Urlaub nicht bereits verfällt, wenn er bis zum Ende des Urlaubsjahres und/oder des jeweiligen Übertragungszeitraumes nach Unterabs. 1 ganz oder teilweise wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit bzw. einer befristeten Erwerbsminderungsrente nicht angetreten werden konnte, sondern erst 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist.“

b) Absatz 3 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf durchschnittlich fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der kalenderjährliche Urlaubsanspruch:

Betriebs- zugehörigkeit		Jahresurlaub in Arbeitstagen
weniger als	4 Jahre	28
mindestens	4 Jahre	29
mindestens	8 Jahre	30

Maßgebend für die Urlaubsdauer ist die Betriebszugehörigkeit, die im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.

Für Arbeitnehmer, die bereits am 30.06.2013 unter den Geltungsbereich des TV-N Berlin fielen, findet Unterabsatz 1 keine Anwendung. Für diese Arbeitnehmer beträgt der kalenderjährliche Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage.

Ist ein Arbeitstag, der gleichzeitig gesetzlicher Feiertag ist, von Erholungsurlaub umschlossen, ist dem Arbeitnehmer hierfür kein Urlaubstag anzurechnen. Dies gilt auch, wenn es sich dabei um einen Sonntag handelt.“

c) In Absatz 6 wird der bisherige Unterabsatz 3 zu Unterabsatz 4.

d) In Absatz 6 wird nach dem 2. Unterabsatz folgender Unterabsatz 3 eingefügt:

„Eine Kürzung des Urlaubsanspruches nach den Unterabsätzen 1 und 2 ist nur insoweit zulässig, als ggf. bestehende gesetzliche Urlaubsansprüche unberührt bleiben.“

3. In § 23 Absatz 2 Satz 1 wird das Datum „31.12.2010“ durch das Datum „31.12.2018“ ersetzt. Der bisherige Unterabsatz 2 entfällt.

§ 2 Änderung der Anlage 6 zum TV-N Berlin

§ 9 der Anlage 6 zum TV-N Berlin wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 wird nach den Wörtern „Eintritt der Untauglichkeit“ der Klammerzusatz „(= Sicherungsbasis)“ eingefügt.

b) Absatz 1 Unterabsatz 3 gilt in folgender Fassung:

„Wenn nach Eintritt der Fahrdienstuntauglichkeit eine geringere als die zu diesem Zeitpunkt festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart wird, ist bei der Berechnung des Entgeltausgleiches die Sicherungsbasis in der Höhe zu berücksichtigen, die dieser geringeren Arbeitszeit entspricht.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3

d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Arbeitnehmer, die nach dem 30.06.2013 fahrdienstuntauglich werden, findet Abs. 1 Unterabs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Sicherungsbasis

- bei der ersten auf die Feststellung der Untauglichkeit folgenden Erhöhung der Tabellenentgelte um 75 % des jeweiligen Erhöhungsbetrages,
- bei allen weiteren Erhöhungen der Tabellenentgelte um 50 % des jeweiligen Erhöhungsbetrages

erhöht.“

§ 3

Neuaufnahme der Anlage 8 zum TV-N Berlin

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin (TV-N Berlin) vom 31. August 2005, zuletzt geändert durch den 9. ÄTV TV-N Berlin, wird um die als Anlage zu diesem Tarifvertrag beigefügte „Anlage 8 zum TV-N Berlin“ ergänzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Änderungstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

Berlin, 22. Mai 2013


Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin


Willi Russ
Zweiter Vorsitzender des dbb
Fachvorstand Tarifpolitik

Anlage 8 zum TV-N Berlin

Sicherungsregelung für ehemalige Arbeitnehmer des Betriebsteils Straßenbahn der BT Berlin Transport GmbH

Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2013 bei der BT Berlin Transport GmbH (BT) im Betriebsteil Straßenbahn beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnisse ab dem 01.01.2014 im Wege eines Teilbetriebsübergangs gemäß § 613a BGB auf die Berliner Verkehrsbetriebe ÄöR (BVG) übergegangen sind, gelten folgende Sicherungsregelungen.

1. Soweit dem Arbeitnehmer am Tag Beginn des Arbeitsverhältnisses mit der BVG ein Sicherungsbetrag nach § 3 der Anwendungsvereinbarung BT Berlin Transport GmbH (AWV BT) zustand, wird dieser in sinngemäßer Anwendung des § 3 AWV BT weitergewährt.
2. Die bei der BT ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei der BVG als Betriebszugehörigkeit gemäß § 4 TV-N Berlin berücksichtigt.
3. Die auf die BVG zum 01.01.2014 übergehenden Arbeitnehmer, die bei der BT Berlin Transport GmbH am 31.12.2013 unbefristet beschäftigt wurden, werden bei der BVG unbefristet weiterbeschäftigt.
4. Die auf die BVG zum 01.01.2014 übergehenden Arbeitnehmer, die bei der BT Berlin Transport GmbH am 31.12.2013 in Teilzeit beschäftigt wurden, werden bei der BVG weiterhin zu den bisherigen Teilzeitbedingungen in unverändertem Umfang weiterbeschäftigt. Die Vorschriften des TzBfG bleiben unberührt.
5. Die bisherigen Regelungen durch Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung über eine Altersversorgung bei der BT GmbH werden durch § 18a TV-N Berlin abgelöst. Dies gilt nicht, wenn für den übergehenden Arbeitnehmer keine Versicherungspflicht gemäß § 2 des bei der BVG geltenden Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) besteht. In diesen Fällen werden die arbeitgeberseitigen Aufwendungen einer am 31.12.2013 bestehenden zusätzlichen Altersversorgung in bisherigem Umfang bis zur Höhe von 13,00 EUR pro Monat gemäß § 18 TV-N Berlin in Verbindung mit § 22 Nr. 13 TV-N Berlin von der BVG übernommen, solange diese Altersversorgung ab dem 01.01.2014 unverändert fortgeführt wird.

Protokollnotizen:

- a) Die nichtständigen Zulagen und Zuschläge für in den Monaten November und Dezember 2013 erbrachte Leistungen werden durch die BT in den Monaten Januar bzw. Februar 2014 abgerechnet und gezahlt.
- b) Mit Ablauf des 31.12.2013 bestehende Salden auf Kurzzeit-, Langzeit- oder sonstiger Arbeitszeitkonten werden ab dem 01.01.2014 bei der BVG fortgeführt, sofern sie nicht zuvor seitens der BT durch Freizeitausgleich abgegolten werden konnten.
- c) Die bei der BT erstellte Urlaubsplanung für 2014 wird bei der BVG fortgeführt.
- d) Doppelqualifizierungen können durch Nebenabreden aufrecht erhalten werden.
- e) Es findet keine Veränderung der Hofzuordnung aus Anlass des Betriebsübergangs statt.